

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 24. May.

(Donnerstag.)

1810.

No. 62.

Nachdem man den nachbenannten vier Miturhebern der sträflichen Reue der Gemeinde Albstadt gegen die Einführung der Militär-Conscription, als:

- 1.) Conrad Ulrich,
- 2.) Andreas Ulrich,
- 3.) Johann Kunzmann dem Jüngeren,
- 4.) Jakob Höfler,

sämmtlich von Albstadt, durch Proclamation vom 3. April dieses Jahres, annoch einen 14tägigen Edictal-Termin anberaumt hatte, binnen welchem sie sich bei Verlust ihrer Unterthanen-Rechte und ihres gesammten Vermögens, bei Großherzoglicher Oberkriegs-Canzlei, zur rechtlichen Untersuchung und Verurtheilung nach den Gesetzen, zu sistiren hätten; dieser Termin aber nunmehr abgelaufen ist, ohne daß einer derselben diesem Aufrufe Folge geleistet hätte; so werden über die genannten vier Individuen Kraft dieses alle angedrohten Nachtheile in contumaciam, eben so, wie gegen die vier Hauptträdelsführer in der erwähnten Proclamation vom 3. April geschehen ist, nunmehr verhängt, dieselbe namentlich aller und jeder Rechte als Großherzogliche Unterthanen unwiderruflich für verlustig und ihr gesamtes Vermögen dem Staate für verfallen erklärt. Darmstadt, den 1. Mai 1810.

In Allerhöchstem Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Reule.

Da der Maurer Johannes Meißinger von Oberwillstadt, Amts Rockenberg, weil er bösslicher Weise, für den Kantonisten Philipp Cornely daselbst, einen falschen Paß verfertigt hat, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzogen in eine vierwöchige Zuchthausstrafe allergnädigst verurtheilt worden ist; so wird dieses Allerhöchste Straf-Erkenntniß zur Verwarnung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 18ten May 1810.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba.

vt. Fabricius.

Da bei manchen von den Großherzoglichen Beamten des Fürstenthums Starckenburg eingesendeten Protocollen, die zu derselben Legalisirung nöthige Unterschrift vermisht wurde; so wird zufolge Höchster Verordnung hierdurch bekannt gemacht, daß für die Zukunft die desfallige Unterlassung bei den betreffenden nachlässigen Beamten oder Amtsschreibern für jeden Fall, wo dieselbe, das von ihnen aufgenommene Protocoll nicht sogleich nach dessen Abhaltung zur Legalisirung unterschreiben, mit Zweifelhafter Strafe geahndet werden solle. Darmstadt den 21ten May 1810.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starckenburg angeordnetes Hofgericht.

v. Persner. Wolf.

vt. Strecker.